



OSTERFEUER – WAS IST ZU BEACHTEN?

Für das Entfachen von "Brauchtumsfeuern" als Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes bestehen strenge zeitliche Einschränkungen!



Was ist Brauchtumsfeuer?

Brauchtumsfeuer sind **Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen**, die ausschließlich mit trockenem, biogenem Material beschickt werden. Als solche Feuer gelten:

- ❖ **Osterfeuer** am Karsamstag (**04. April 2026**); das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig; ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, ist nicht zulässig!
- ❖ **Sonnwendfeuer (21. Juni 2026)**; da der 21. Juni 2026 auf einen Sonntag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **an diesem Tag** oder **am vorhergehenden Samstag** möglich;
- ❖ **Feuer im Rahmen regionaler Bräuche**, die das Abheizen eines Feuers beinhalten, wenn sie auf eine langjährige, gelebte Tradition mit eindeutigem Brauchtumshintergrund verweisen können (diese Feuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!).

Bei hoher Ozonbelastung sind zusätzliche Verbote möglich.

So feuern sie richtig

Im Gemeindegebiet von Graz ist das Entfachen von Brauchtumsfeuern **GANZJÄHRIG VERBOTEN** - siehe dazu Brauchtumsfeuerverordnung [BrauchtumsfeuerVO](#)

In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Stmk. [Luftreinhalteverordnung 2011](#) liegen, sind **nur** Oster- und Sonnwendfeuer zulässig!

In den **nachstehenden Gemeinden** darf jeweils nur **ein Brauchtumsfeuer** entfacht werden, **das von der Gemeinde veranstaltet wird**. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt. Die Gemeinde hat dieses Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

Feldkirchen bei Graz, Fernitz-Mellach (je eines in den Alt-Gemeinden Fernitz und Mellach), **Gabersdorf, Gössendorf, Gralla, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Lang, Lebring-St. Margarethen, Leibnitz** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Seggau, je eines in den Alt-Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Leibnitz), **Raaba-Grambach** (je eines in den Alt-Gemeinden Raaba und Grambach), **St. Veit in der Südsteiermark** (keine Beschränkung in den Alt-Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach), **Seiersberg-Pirka** (je eines in den Alt-Gemeinden Seiersberg und Pirka), **Straß in Steiermark** (je eines in den Alt-Gemeinden Straß in Steiermark, Obervogau, Spielfeld, Vogau), **Tillmitsch, Unterpremstätten-Zettling** (je eines in den Alt-Gemeinden Unterpremstätten und Zettling), **Wagna, Werndorf, Wildon** (keine Beschränkung in der Alt-Gemeinde Stocking, je eines in den Alt-Gemeinden Wildon und Weitendorf), **Wundschuh**.

Außerhalb der Stadt Graz und dieser Gemeinden dürfen **Brauchtumsfeuer** auch von **privaten Personen** entfacht werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben insbesondere der [BrauchtumsfeuerVO](#) einzuhalten.

Vorgaben:

Es darf nur trockenes Holz (Baum- und Strauchschnitt) ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell (**d.h. im unmittelbaren Anfallsbereich der Materialien**) verbrannt werden (**nur unter diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Abfall**). Ein "Zusammensammeln" von Strauch- und Baumschnitt zu sehr großen Feuern ist nicht zulässig!

Dabei ist auch zu beachten, dass von der Gemeinde bzw. von einem privaten Unternehmen abgeholter Strauch- und Baumschnitt (Grünschnittsammelstellen, Strauchschnittabfuhr, Häckseldienst) als Abfall gilt und daher keinesfalls für Osterfeuer verwendet werden darf. Die Gemeinde bzw. das Unternehmen hat mit der Übernahme die Verpflichtung zur Verwertung nach den Vorgaben der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle übernommen!!!

Keinesfalls dürfen Abfälle, **insbesondere Altholz** (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.) und **nicht biogene Materialien** (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden. Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen über die Sammeleinrichtungen der Gemeinden (Altstoffsammelzentren, Sperrmüllabfuhr) oder über befugte Abfallsammler zu entsorgen!

Sie sollten in jedem Fall bereits länger gelagertes Material umlagern, um Kleintiere (zB. Igel, Vögel, Mäuse) ein Überleben zu ermöglichen!

Die bei den Brauchtumsfeuern **anfallenden Aschen sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen**. Bei einer stofflichen Verwertung sind die Vorgaben der [Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen](#) verpflichtend einzuhalten.

Die **Verbrennung von nicht geeigneten Materialien** und die Verbrennung **außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage** (Karsamstag, 21. Juni - Sommwendfeier) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Geldstrafe bis zu € 3.630,00 bestraft!**

Vorsicht: Bei erlaubten Brauchtumsfeuern sind zusätzlich die Vorgaben des Steiermärkischen  Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes zu beachten!



Zivilschutzverband Steiermark

Florianistraße 24, 8403 Lebring, +43 3182 7000 733
zivilschutz_office@stzsv.at www.zivilschutz.steiermark.at



www.zivilschutz-shop.at